

Beschlussvorlage

Nr: BV-143/2026

Aktenzeichen	
Dezernat / Fachbereich	Fachbereich Zentrales
Vorlagenerstellung	Markus Heeb

Verfahrensgang	Termin
Magistrat	03.08.2026
Haupt- und Finanzausschuss	13.08.2026
Stadtverordnetenversammlung	24.08.2026

Neufassung der Verwaltungskostensatzung der Hochschulstadt Oestrich-Winkel

Beschlussvorschlag

Der als Anlage beigefügte Entwurf zur Neufassung der Verwaltungskostensatzung wird beschlossen.

Sachverhalt

Seit der letzten Fassung der Verwaltungskostensatzung wurden alle hierfür maßgeblichen Rechtsgrundlagen, die Hessische Gemeindeordnung (HGO), das Hessische Gesetz über Kommunale Abgaben (KAG) und das Hessische Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) novelliert. Insoweit war eine Überarbeitung der derzeit bestehenden Verwaltungskostensatzung geboten. Zu den einzelnen überarbeiteten Regelungen:

§ 1 Kostendeckende Amtshandlungen

Die Klarstellung in § 1 Abs. 3 erfolgte, um zu verdeutlichen, dass für Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten außerhalb der **Selbstverwaltungsangelegenheiten** nicht die Verwaltungskostensatzung der Gemeinde einschlägig ist. Zu den Begrifflichkeiten Auftrags- und **Weisungsangelegenheiten vgl. § 4 HGO.**

§ 8 Abs 1 - Gebührentatbestände

Die Gliederung der einzelnen Tatbestände wurde vollständig anhand der Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes (HSGB) und anderer Satzungsmuster / Vorschriften rechtlich überarbeitet und konkretisiert. Die Beträge wurden angepasst.

Insbesondere wurden bisherige Tatbestände 18-22 (Erlaubnisse nach der Hunde-VO usw. gestrichen, da es für diese Fälle separate vorrangige landesrechtliche Vorgaben gibt und diese Weisungsangelegenheiten Mangels Befugnis / Zuständigkeit nicht durch die städtische Verwaltungskostensatzung rechtswirksam geregelt werden können. Dafür wurden fehlende Tatbestände mitaufgenommen, u.a. Regelungen des § 73 Abs. 4 HBO und der §§ 22 und 172 BauGB sowie nach dem Wohnungsaufsichtsgesetz erfasst.

Des Weiteren wurde Ziffer 15 mitaufgenommen. Im Rahmen der letzten Novelle des Hessischen Jagdgesetzes (HJagdG) konnte eine Ermächtigungsgrundlage für die Schaffung eines Gebührentatbestandes in der kommunalen Verwaltungskostensatzung geschaffen werden. Der Gebührentatbestand macht von dieser Ermächtigungsgrundlage Gebrauch.

§ 8 Abs 2

Die Gebühren wurden entsprechend der Verwaltungsvorschriften zum Hessischen Verwaltungskostengesetzes angepasst. Der § 93 HGO (Reihenfolge der Einnahmeerzielung) ist dabei zu berücksichtigen, wonach vor einer Kreditaufnahme bzw. Steueranpassung zunächst Entgelte (Gebühren und Beiträge) **kostendeckend** zu erheben sind. Eine Orientierung an ebenso veraltete Regelung von umliegenden Kommunen ist nicht sinnvoll und wurde wegen dem Gebot der individuellen Kalkulation usw. aus rechtlichen Gründen vermieden.

Die Personalkosten nach Zeitaufwand in § 8 II entsprechen den vom Land Hessen veröffentlichten amtlichen Personalkostentabellen, wobei diese für die Vergangenheit ermittelt wurden. Zudem wurden zukünftigen Kostensteigerungen im laufenden Jahr usw. bereits manuell berücksichtigt, sonst wäre die Satzung zum geplanten Inkrafttreten gleich wieder veraltet. Nebe der rechtlichen Aktualisierung wurde auch die Kostenseite anhand der tatsächlichen Leistungserbringung neu kalkuliert und erhöht, die damals schon nicht angemessen berücksichtigt war. Die Überprüfung der Gebühren war Bestandteil des Haushaltssicherungskonzeptes und damit eine „Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung.

Weitere Erläuterungen erfolgen mündlich in der Sitzung.

Es ist geplant, die betreffenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung zur richtigen Anwendung der jeweiligen Gebühren- / Kostenerhebung intern fortzubilden.

Finanzielle Auswirkungen

Mit der neuen Verwaltungskostensatzung wäre eine Mehreinnahme von rd. 10.000 € p.a. möglich

Anlage(n)

1. Verwaltungskostensatzung Entwurf 01.07.2026
2. Verwaltungskosten-Änderungsmodus
3. VwKostG Juli 2026
4. InnMinVwKostO_HE_2013-15.07.2026
5. HVwKostG-VV-2023